

umfaßt die Tätigkeit des Sammelns und des Aufkaufs von Altrohstoffen. Zwischen den örtlich zuständigen VEB Altstoffhandel und den Sammlern mit Gewerbe genehmigung sind jährlich Verträge abzuschließen. In den Verträgen sind die Sammelbereiche und Mindestaufkauflmengen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben der VEB Altstoffhandel und die vom Sammler zu schaffenden materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Aufgaben festzulegen. Die Sammler haben die gesammelten Altrohstoffe versorgungsgerecht zu sortieren, handelsüblich zu verpacken und dem VEB Altstoffhandel anzulieferm bzw. nach dessen Weisung auszulieferm. Sie haben jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, der genaue Angaben über gelieferte Sorten, Mengeneinheiten und den Preis enthält.

(4) Die VEB Altstoffhandel sind für die Anleitung und Kontrolle der Sammler gemäß Abs. 1 verantwortlich. Sie organisieren die Zusammenarbeit mit ihnen im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und Städte in Sammleraktivs. Die VEB Altstoffhandel sind verpflichtet, beim An- und Verkauf von Altrohstoffen die geltenden Preisvorschriften durchzusetzen. Altrohstoffe dürfen nur von den VEB Altstoffhandel als Nutzware aussortiert werden.

§ 6

Zusammenarbeit der WB Altrohstoffe und der ihr unterstellten Betriebe mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung

(1) Die WB Altrohstoffe ist für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben Sammelschrott verantwortlich.

(2) Die VEB Altstoffhandel liefern den von ihnen erfaßten und aufgekauften Sammelschrott an den VEB Kombinat Metallaufbereitung bzw. dessen Betriebe zur weiteren Aufbereitung und Versorgung der schrottverbrauchenden Industrie.

(3) Der VEB Kombinat Metallaufbereitung wirkt auf vertraglicher Grundlage bei der Erfüllung der Aufgaben der WB Altrohstoffe gemäß Abs. 1 wie folgt mit:

- Aufkauf von Sammelschrott in den eigenen Außen- und Verladestellen und Ermöglichung des Aufkaufs von Sammelschrott durch andere gemäß den Rechtsvorschriften²,
- Abtransport, Abnahme und Bezahlung des in den Annahme- und Erfassungsstellen sowie bei den Provisionsaufkäufern der WB Altrohstoffe aufgekauften Sammelschrotts mit eigenen Transportkapazitäten,
- direkter Abtransport, Abnahme und Bezahlung des in gesellschaftlichen Sammelaktionen und auf örtlichen Sammelschrottplätzen erfaßten Sammelschrotts unter Einbeziehung örtlicher Transport- und Umschlagkapazitäten.

§ 7

Zusammenarbeit der WB Altrohstoffe und der ihr unterstellten Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen

(1) Zur Erreichung höchstmöglicher Ergebnisse bei der Erschließung von Altrohstoffreserven für die Volkswirtschaft ist von der WB Altrohstoffe und ihren Betrieben die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern. Sie organisieren gemeinsam mit den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden und im Zusammenwirken mit der Nationalen Front der DDR und den anderen gesellschaftlichen Kräften die Sammlung und Erfassung von Altrohstoffen durch die Bevölkerung. Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die VEB Altstoffhandel bei der Gewinnung von Sammlern zu unterstützen.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die planmäßige Entwicklung der VEB Altstoffhandel zu unterstützen. Die Räte der Bezirke prüfen und bestätigen die Vorschläge der WB Altrohstoffe zur perspektivischen Entwicklung des Netzes der Annahme- und Erfassungsstellen sowie der örtlichen Sammelschrottplätze. Die Räte der Städte und Gemeinden legen entsprechend den territorialen Bedingungen in Abstimmung mit dem zuständigen VEB Altstoffhandel bzw. mit der Erfassungsstelle die Öffnungszeiten der Annahmestellen fest und kontrollieren deren Einhaltung. Gemeinsam mit den VEB Altstoffhandel haben sie für die Bevölkerung zeit- und wegesparende Bedingungen zur Ablieferung von Altrohstoffen zu gewährleisten.

(3) Zur Verbesserung der Erfassungsorganisation und Entwicklung neuer Erfassungsformen haben die Räte der Kreise die VEB Altstoffhandel bei der Bereitstellung von Freiflächen und überdachten Flächen sowie Gebäuden zur Annahme und Lagerung von Altrohstoffen, von Transport- und Umschlagkapazitäten — einschließlich der erforderlichen Reparaturkapazitäten — sowie bei der Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Annahme- und Erfassungsstellen zu unterstützen.

(4) Die VEB Altstoffhandel haben die Räte der Bezirke und Kreise über die Erfassungsergebnisse aus den Haushalten der Bevölkerung zu informieren. Die Direktoren der VEB Altstoffhandel sind gegenüber den Räten der Bezirke und die Erfassungsstellenleiter gegenüber den Räten der Kreise zur Rechenschaftslegung über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben verpflichtet.

(5) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, gegen Vergeudung und Vernichtung sowie unkontrollierte Ablagerung von Altrohstoffen konsequent einzuschreiten.

Erfassung durch die Anfallstellen

§ 8

(1) Die Anfallstellen haben die maximale Erfassung und Ablieferung von Altrohstoffen in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern. Sie sind verpflichtet, mit den zuständigen VEB Altstoffhandel Verträge zur Erfassung und Ablieferung im Umfang der staatlichen Planaufgaben oder, sofern sie keine staatlichen Planaufgaben erhalten, im Umfang des voraussichtlichen Anfalls von Altrohstoffen unter Zugrundelegung der geplanten Produktion bzw. der im Vorjahr erfaßten Mengen und Sorten abzuschließen.

(2) Die Anfallstellen haben die Altrohstoffe gemäß TGL bzw. Anlage zu dieser Anordnung oder vertraglicher Vereinbarung nach Sorten getrennt, vor Verschmutzung und Verderb geschützt zu lagern und abzulieferm. Dazu sind technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die eine sortenreine Erfassung ermöglichen und die Ablieferung rationalisieren. Die Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Das Vernichten, Vermischen oder Unbrauchbarmachen von verwertbaren Altrohstoffen ist untersagt. Für die Vernichtung nicht verwertbarer Altrohstoffe gelten die Rechtsvorschriften über die Genehmigung zur schadlosen Beseitigung.

(3) Die gesammelten Altrohstoffe sind von den Anfallstellen vollständig in branchenüblicher Verpackung an die für die jeweilige Altstoffart örtlich zuständige Erfassungsstelle der VEB Altstoffhandel anzulieferm bzw. nach den Versanddispositionen der VEB Altstoffhandel zu verladen und zu versenden. Sofern bei Anfallstellen Voraussetzungen für die Anlieferung noch nicht bestehen, kann zwischen ihnen und den VEB Altstoffhandel etwas anderes zeitlich begrenzt vereinbart werden. Die Anfallstellen haben der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, der genaue Angaben über gelieferte Sorten, Mengeneinheiten und den Preis enthält.

³ Siehe S 6 der Sekundärrohstoffanordnung (M) vom 28. April 1972 (GBl. H Nr. 29 S. 333).